



AUFNAHMEHEFT

der Kindertageseinrichtungen der
Stadt Göppingen

Krippe - Kindergarten

- ▶ **Elterninformationen**
Betreuung, Bildung und Erziehung
- ▶ **Rechtliche Grundlagen**
- ▶ **Anträge und Einverständniserklärungen**



Inhalt

1.	Elternbrief zur Aufnahme	2
2.	Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen	3
3.	Elternbrief zur Eingewöhnung für einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt ..	4
4.	Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes	6
5.	Belehrung der Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	9
6.	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen ...	13
7.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen	20
8.	Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen Adressenrubrik für Eltern	25

1. Elternbrief zur Aufnahme

Liebe Eltern,

endlich ist es soweit! Ihr Kind besucht eine Kindertageseinrichtung und wir heißen Sie mit Ihren individuellen Interessen, besonderen Lebensverhältnissen und Herkunftskulturen herzlich willkommen!

Es beginnt ein neuer Lebensabschnitt für Ihr Kind, aber auch für die ganze Familie. Bestimmt haben Sie als Eltern gemischte Gefühle. Sie sind freudig aufgeregt, gespannt und gleichzeitig vielleicht auch etwas nervös, schließlich vertrauen Sie uns Ihr Wertvollstes an und über Ihr Vertrauen freuen wir uns sehr!

Für Ihr Kind beginnt mit dem Eintritt in die Kita eine Zeit von großer Bedeutung.

- Es baut Kontakt zu anderen Kindern und Erwachsenen auf und entwickelt Sozialkompetenzen.
- Es erfährt unterschiedliche Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Familie.
- Ihr Kind hat die Möglichkeit sich in seinem individuellen Tempo und nach seinen Interessen weiterzuentwickeln.
- Es bekommt mit dem Eintritt in die Kita einen kontinuierlichen Tagesablauf und immer wiederkehrende Rituale.
- Ihr Kind wird selbstbewusst, selbstständig und auch selbstbestimmt.
- Es erlebt sich als Teil der Gruppe.

Für Sie, liebe Eltern eröffnen sich dadurch neue Perspektiven und Verantwortungen.

- Sie bekommen mit der Kita „einen Partner“ an die Seite, mit dem sie nun gemeinsam Verantwortung für die Begleitung und Bildung ihres Kindes tragen.
- Familie und Beruf lässt sich durch den Eintritt in die Kita wieder vereinbaren.
- Auch Sie lernen neue Menschen kennen und bekommen die Möglichkeit sich mit anderen Eltern über vielfältige Themen auszutauschen.
- Sie haben auch etwas Zeit für sich.

Wir freuen uns sehr auf die Zeit mit Ihrem Kind und auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Bei Fragen stehen Ihnen die jeweilige Einrichtungsleitung sowie der Träger (Stadtverwaltung Göppingen, Referat Kinder und Jugend) gerne zur Verfügung.

2. Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen

Grundverständnis - Rolle des/der Erziehers/-in

Ich bin:

- als Person Vorbild.
- mitverantwortlich für die Entwicklung der Kinder.
- eine einfühlsame und wertschätzende Bezugs- und Vertrauensperson,
- Begleiter/-in und schaffe ein anregendes Lernumfeld in dem sich Kinder aus eigenem Antrieb heraus entwickeln können.
- Erziehungspartner/-in, deren/dessen Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Einrichtungen von Offenheit, Ehrlichkeit, Respekt und Interesse geprägt ist.
- Impulsgeber/-in und bringe mich mit meinen Erfahrungen, meinem Wissen ein und rege Entwicklungen an.

Pädagogisches Grundverständnis – Bild vom Kind

- Für uns ist jedes Kind ein einmaliges, wertvolles und eigenständiges Geschöpf. Wir begegnen jedem Kind mit Respekt und Toleranz.
- Jedes Kind ist neugierig, möchte lernen und hat einen natürlichen Forscherdrang.
- Es lernt vor allem aus eigener Erfahrung.
- Jedes Kind hat das Bedürfnis, zu anderen Personen Beziehung aufzubauen, sich zu verständigen und mit anderen auszutauschen.
- Jedes Kind hat Rechte, z.B. auf Bildung von Beginn an, auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Mitsprache, auf emotionale Zuwendung.

Pädagogisches Grundverständnis – Werte und Erziehungsziele

- Wir vermitteln den Kindern Sicherheit, Geborgenheit und stärken ihre Bindungsfähigkeit.
- Unser Handeln ist an den Stärken der Kinder orientiert, damit sie ihre Persönlichkeit bestmöglich entfalten.
- Wir begleiten die Kinder zu einem respektvollen Umgang mit sich selbst, mit anderen und der Umwelt.
- Wir ermutigen Kinder, ihre Bedürfnisse zu äußern.
- Wir unterstützen Kinder dabei, die unterschiedlichsten Herausforderungen und Risiken in ihrem Leben zu meistern.
- Wir bieten vielfältige Erfahrungs- und Lebensräume, in denen die Kinder selbst handeln, selbst gestalten und die Auswirkungen ihres Tuns erfahren können. Das heißt, wir achten auf eine Ausgewogenheit von Bindung, Selbstbestimmtheit und Sicherheit.

3. Elternbrief zur Eingewöhnung für einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt

Liebe Eltern,

Das grundlegende Ziel der Eingewöhnung besteht darin, während der Anwesenheit der Hauptbezugsperson (z.B. Eltern) eine tragfähige Beziehung zwischen der pädagogischen Fachkraft und ihrem Kind aufzubauen. Diese Beziehung soll bindungsähnliche Eigenschaften haben und Ihrem Kind Sicherheit bieten.

Das Gefühl der Sicherheit durch eine gute Beziehung zur pädagogischen Fachkraft ist die Grundlage für gelingende Bildungsprozesse in der Kita und einen gesunden Start Ihres Kindes in seinen neuen Lebensabschnitt. Darüber hinaus soll Ihr Kind selbstverständlich die Einrichtung mit all ihren Abläufen, Regeln, Ritualen aber auch ihren Menschen und Räumen in aller Ruhe kennen lernen.

Für Sie als Eltern bietet die Eingewöhnungszeit eine besondere Form des Einblicks in die Kita, der eine gute Grundlage für die folgende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft legt.

Die Bindung Ihres Kindes zu Ihnen als Eltern ist die wichtigste Basis; Sie sind und bleiben Hauptbezugspersonen für Ihr Kind.

Grundsätzlich gilt:

- Sie müssen sich für die Eingewöhnung Zeit nehmen. Nach unserer Erfahrung brauchen unter 3-Jährige Kinder ca. 3 Wochen, über 3-jährige Kinder ca. 2 Wochen, bis sie die Bezugserzieherin als Vertrauensperson akzeptieren.
- Die Eingewöhnungszeit sollte nicht mit anderen Veränderungen in der Familie zusammen fallen (z. B. Umzug), da jede Veränderung Stress bedeutet.
- Die Eingewöhnung sollte nicht durch Urlaub unterbrochen, oder der Urlaub direkt im Anschluss an die Eingewöhnung geplant werden.
- Haben Sie Geduld. Jedes Kind hat sein eigenes Tempo. Die Zeit, die Sie jetzt investieren, hilft Ihrem Kind einen positiven Übergang zu erleben, der ihm auch spätere Übergänge, z.B. in die Schule erleichtern wird.
- Während der Eingewöhnungszeit sind Sie als Eltern oder aber auch andere Bezugspersonen (Oma, Opa etc.) der „sichere Hafen“ für Ihr Kind. Die eingewöhnende Bezugsperson sollte aus diesem Grund nicht wechseln!

Sie können davon ausgehen, dass Ihr Kind von sich aus aktiv wird und auf die neue Umgebung zugeht, wenn es dazu bereit ist.

Erst wenn die Fachkraft von dem Kind als weitere Bindungsperson erlebt und angenommen wird, kann von einer gelungenen Eingewöhnung gesprochen werden.

Tragen Sie zu einer positiven Eingewöhnung bei, indem Sie:

- Ihr Kind nicht dazu drängen, die neue Umgebung zu erkunden.
- Akzeptieren, wenn Ihr Kind Ihre Nähe sucht; besonders in den ersten paar Tagen ist das nicht ungewöhnlich.
- Gemeinsam mit Ihrem Kind die neue Umgebung erkunden .

Ihrem Kind das Gefühl vermitteln, dass Sie der Bezugserzieherin vertrauen und sich selbst in der Kita wohl fühlen.

Die Eingewöhnung in den Schülerhort erfolgt individuell an den Bedürfnissen des Kindes angepasst.

4. Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.6/3 (K. u. U. S. 96, GABl. S. 167)

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 – U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder- Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungs-änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

U3: 4.–6. Lebenswoche

U4: 3.–4. Lebensmonat

U5: 6.–7. Lebensmonat

U6: 10.– 12. Lebensmonat

U7: 21.– 24. Lebensmonat

U8: 3,5 – 4 Lebensjahre

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
- 2.2 Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).
- 2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

- 3.1 Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen. Bei Kindern, die bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8-Früherkennungsuntersuchung spätestens 12 Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu überwachen, sofern nicht eine andere geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.
- 3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur

Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.

- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

5. Belehrung der Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann Zuhause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/ Ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen finden sie unter: www.impfen-info.de

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde).
Bakterieller Ruhr (Shigellose)	Krätze (Skabies)
Cholera	Masern
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Meningokokken- Infektionen
Diphtherie	Mumps
Durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Pest
Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/ oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	Typhus oder Paratyphus
Keuchhusten (Pertussis)	Windpocken (Varizellen)
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B Ebola)	

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

Cholera- Bakterien	Typhus- oder Paratyphus- Bakterien
Diphtherie- Bakterien	Shigellenruhr- Bakterien
EHEC- Bakterien	

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Bakterielle Ruhr (Shigellose)	Masern
Cholera	Meningokokken- Infektionen
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Mumps
Diphtherie	Pest
Durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Thypus oder Paratyphus
Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien	Virus bedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B Ebola)

4. Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 01. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Kindergartenkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Kinder ab dem 01. März 2020 **vor** ihrem ersten Tag in der Kindertageseinrichtung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Alle Kinder, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen.

Alle Kinder die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen. Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern.

Sofern den Eltern (Personensorgeberechtigten) weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen oder eine bereits durchlittene Masernerkrankung, sowie den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/ er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

6. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen

vom 28.05.2014

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen in seiner Sitzung vom 09.07.2015 folgende Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet von Göppingen, für die die Stadt die pädagogische und wirtschaftliche Verantwortung trägt. Im Übrigen gilt das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.
- (2) Die Erziehung in Kindertageseinrichtungen soll auf die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.
- (3) Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben im Schülerhort in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu erledigen. Sie sollten zu einem möglichst selbständigen Arbeiten geführt werden. Nachhilfeunterricht kann im Schülerhort nicht erteilt werden.
- (4) Die Kinder planen gemeinsam mit den Erziehern ihre Freizeit. Für den Besuch des Schwimmbades und für Ausflüge in die nähere Umgebung setzt die Schülerhortverwaltung das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Über diese Unternehmungen werden die Erziehungsberechtigten vorher rechtzeitig informiert.

§ 3 Trägerin

Die Stadt Göppingen betreibt die Kindergärten, Kindertagesstätten und betreuten Spielgruppen als öffentliche Einrichtungen und die Schülerhorte als freiwillige öffentliche Einrichtungen.

§ 4 Gliederung der Einrichtungen

- (1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden. Die Stadt Göppingen bietet folgende Betreuungsformen an:
- (2)
 - a) Die Kindergärten, Kinderhäuser und betreuten Spielgruppen nehmen Kinder im Rahmen der vorhandenen Plätze vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf.
Städtische Einrichtungen nehmen gemäß der jeweiligen Betriebserlaubnis Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht auf.
 - b) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:
 - Die Eltern oder der allein erziehende Elternteil müssen/muss einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen,
 - oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 - oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in die Arbeit teilnehmen.
 - Eine Aufnahme erfolgt nach Absprache, wenn der Landkreis zur Sicherung des Kindeswohls eine Aufnahme für notwendig hält (§ 24 SGB VIII, Abs. 3).
 - c) Die Trägerin legt in Absprache mit den sonstigen Trägern die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen entscheidet die Leiterin über die Aufnahme der Kinder.
- (3)
 - a) Die Schülerhorte nehmen Kinder im Rahmen der vorhandenen Plätze zwischen 6 und 14 Jahren auf.
 - b) Die Trägerin legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Schülerhorte fest. Nach diesen Grundsätzen entscheidet der Leiter / die Leiterin des Schülerhorts über die Aufnahme der Kinder.

§ 5 Verpflegungsformen

- (1) In den Kindertageseinrichtungen, die Kinder während des ganzen Tags und über Mittag betreuen, wird ein Mittagessen, sowie ein zweites Vesper angeboten.
- (2) Im Bereich der Ganztagsbetreuung für bis 6- Jährige ist das Mittagessen aus pädagogischen Gründen mit zu beanspruchen. Schulkinder nehmen in der Regel am Mittagessen teil.

II. Aufnahme

§ 6 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten (Antragsteller) melden ihr Kind in einer oder mehreren Einrichtungen an. Sie erhalten schnellstmöglich eine Platzzusage.
- (2) Nach erfolgter Platzzusage wird der Aufnahmeantrag bei der Einrichtung gestellt, in die das Kind aufgenommen werden soll. In diesem Antrag ist vom Sorgeberechtigten die Betreuungsform, die tägliche Betreuungszeit und die Verpflegungsart verbindlich festzulegen. Die festgelegten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Eine Änderung ist nur mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Leitung der Einrichtung bis spätestens zum 14. eines jeden Monats mit Wirkung ab dem Ersten des übernächsten Monats möglich.
- (3) Vor der Aufnahme sind dem Antragsteller die Gebührenhöhe, sowie die sonstigen Bestimmungen zur Aufnahme, schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Zeitpunkt der Aufnahme und Dauer der Benutzung

- (1) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt in der Regel nach den Kindergarten- bzw. Schulferien, zu Beginn oder zum 16. eines Monats.
- (2) Eine Aufnahme in die Kindergärten und Kinderhäuser kann in der Regel nur für die Zeit bis zur Schulpflicht erfolgen. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind und die infolge von körperlichen, geistigen und seelischen Besonderheiten förderungsbedürftig erscheinen, sollen eine Förderklasse besuchen.
- (3) Beendigung
 - a) Die Abmeldung kann nur zum Ende oder zum 15. eines Monats erfolgen. Die Abmeldung muss mindestens 2 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich der Leitung zugehen.
 - b) Für die Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten/das Kinderhaus besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
 - c) Die Stadt Göppingen kann das Nutzungsverhältnis nur aus wichtigem Grund aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgte und dadurch ein anderes Kind nicht aufgenommen worden ist.
 2. sich herausstellt, dass das Kind nicht in gleicher Weise gefördert werden kann oder die Förderung der Gruppe erheblich benachteiligt wird, insbesondere wegen eines erheblichen Entwicklungsrückstandes aufgrund einer Krankheit oder Behinderung oder durch eine Häufung von schwerwiegenden pädagogischen Problemen.
 3. das Kind länger als 4 Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt.
 4. das Kind andere stark belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe dauernd erschwert.
 5. die Personensorgeberechtigten mit dem Elternbeitrag in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Verzug sind.
 6. von den Personensorgeberechtigten beharrlich gegen diese Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Leitung der Einrichtung zuwidergehandelt wird.

- d) In allen Fällen ist die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses den Personensorgeberechtigten schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

Durch ärztliche Untersuchung ist nachzuweisen, dass dem Besuch des Kindergartens/Kinderhauses/betreute Spielgruppe gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Das Nähere regelt die Richtlinie über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Durch Vorlage eines Impfbuches ist der Impfstatus nachzuweisen.

III. Benutzungsverhältnis

§ 9 Besuch der Einrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn beim Kind selbst oder im häuslichen Bereich eine übertragbare Krankheit (im Sinne von Abs. (3) oder der Verdacht einer solchen Erkrankung auftritt. In diesem Falle ist die Leitung der Einrichtung, unbeschadet sonstiger Meldepflichten, sofort oder spätestens am folgenden Tag zu benachrichtigen. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung vorzulegen.
- (3) Übertragbare Krankheiten sind insbesondere Krankheiten im Sinne der §§ 3 und 45 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen in der jeweils neuesten Fassung.
- (4) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen und Ungeziefer, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder gleichfalls vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernzuhalten.
- (5) Kommt das Kind trotz Vorliegen von Abs. 2 bis Abs. 4 in den Kindergarten/das Kinderhaus/betreute Spielgruppe, ist es von der Leiterin nach Hause zu schicken. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als drei Tage, so ist die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Es werden in der Regel Öffnungszeiten zwischen 6.30 Uhr und 17.30 Uhr angeboten, in denen Personensorgeberechtigte die Betreuungsformen beantragen können, die im Rahmen der Betriebserlaubnis der Einrichtung möglich sind.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten/Kinderhaus/ Schülerhort/betreute Spielgruppe eintrifft und pünktlich zu den Schlusszeiten vom Kindergarten/Kinderhaus/Schülerhort/betreute Spielgruppe abgeholt wird.
- (3) In den Sommerferien schließen die Einrichtungen 2 Wochen und in den Weihnachtsferien sind sie in der Regel drei Wochen geschlossen.

§ 11 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten - soweit möglich - rechtzeitig hiervon unterrichtet. Ein besonderer Anlass besteht insbesondere bei Erkrankung und dienstlicher Verhinderung des pädagogischen Personals und beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

§ 12 Aufsichtspflichten

- (1) Kindergärten und –häuser, betreute Spielgruppe
 - a) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens / Kinderhaus und endet mit der Übergabe des Kindes an den Sorgeberechtigten.
 - b) Für den Weg zum Kindergarten/Kinderhaus/betreute Spielgruppe sind alleine die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
 - c) Wird ein Kind, das regelmäßig vom Personensorgeberechtigten oder einem von diesem Beauftragten abgeholt wird, ausnahmsweise einmal nicht abgeholt, ist das Kindergartenpersonal verpflichtet, für einen begleiteten Heimweg zu sorgen. Dies hat durch Begleitung einer geeigneten erwachsenen Person zu erfolgen. Ist eine solche Person nicht vorhanden, erfolgt die Begleitung durch das Kindergartenpersonal.
 - d) Sprechen sich die Personensorgeberechtigten dafür aus, dass das Kind den Heimweg alleine zurücklegt, übernehmen sie die Verantwortung. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Sollte sich im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung als problematisch erweisen, muss das Kindergartenpersonal auf eine Änderung der Entscheidung hinwirken. Bei unvorhergesehenen Umständen kann eine mindestens teilweise Begleitung des Kindes erforderlich sein. Sind besondere Gefahrensituationen für längere Zeit zu befürchten, werden die Personensorgeberechtigten entsprechend unterrichtet und aufgefordert, für eine Begleitung des Kindes zu sorgen.
 - e) Gemäß dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ist das pädagogische Personal verpflichtet bei gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen bzw. die Inanspruchnahme von Hilfen zu veranlassen und ggf. das Jugendamt davon zu unterrichten.

- (2) Schülerhorte
 - a) Die Aufsichtspflicht des Schülerhortpersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Schülerhortmitarbeiter in den Räumen des Schülerhorts und endet, sobald das Kind den Schülerhort verlassen hat.
 - b) Für den Weg vom und zum Schülerhort sind alleine die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 13 Haftung und Versicherung

- (1) Während des Besuchs der Einrichtung und auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung und während aller Veranstaltungen - auch außerhalb des Kindergarten- betreute Spielgruppen-/ Schülerhortbereichs (z. B. Spaziergang, Ausflug, Feste) - sind die Kinder nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch unfallversichert.
- (2) Es wird empfohlen, für Schäden, die das Kind auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie während des Aufenthalts Dritten zufügt, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung sofort zu melden.
- (4) Dem Kind sollen keine wertvollen Gegenstände in die Einrichtung und kein Geld in den Kindergarten / das Kindertagesheim / in die betreute Spielgruppe mitgegeben werden.
- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 14 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

IV. Mitwirkungsmöglichkeiten

§ 15 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht und die Aufgabe, bei der Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung des Kindes fordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger.
- (2) Die Personensorgeberechtigten nehmen diese Aufgabe im Elternbeirat wahr. Das Nähere regelt die Richtlinie über die Bildung und Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

V. Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Die Kindergartenordnung/Kindertagesheimordnung vom 01.09. 2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Göppingen, 07.04.den.2014

Der Vorsitzende des Gemeinderats

Guido Till

Oberbürgermeister

7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2,13,14 und 19 des KAG für Baden-Württemberg in der jeweiligen gültigen Fassung und §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes wird mit Wirkung zum 01.04.2015 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen vom 28.05.2014 folgendermaßen geändert:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden als Benutzungs- und als Verpflegungsgebühren erhoben. Maßgeblich für die Höhe der Benutzungsgebühren sind das Alter des zu betreuenden Kindes, die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren, sowie die vereinbarte Betreuungsform und der Betreuungsumfang. Auf Antrag und Nachweis der Eltern werden Kinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats.
- (3) Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Gebühren sind als Anteil auf die gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 12 Monate erhoben.

§ 2 Leistungsschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der/sind die Sorgeberechtigte/n verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundsätze der Inanspruchnahme

Bei der Ganztagesbetreuung muss monatlich mindestens der Grundblock von 8 Stunden inklusive des Mittagessens und in den Schülerhorten der Grundblock von mindestens 5 Stunden beantragt werden. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeiten führen nicht zu einem rückwirkenden Erstattungsanspruch.

Die Sorgeberechtigten müssen einen Wechsel der Betreuungsform, der Betreuungszeit oder der Verpflegungsart im Laufe eines Kindergartenjahres spätestens bis zum 14. eines Monats für den übernächsten Monat schriftlich in der Einrichtung mitteilen. Diese Änderung ist ab dem Beginn des übernächsten Monats wirksam.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Für die Folgemonate entsteht die Gebühr jeweils zum Monatsersten.

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats, werden die Benutzungsgebühren für diesen Monat auf die Hälfte ermäßigt. Das gleiche gilt für Kinder, die vor dem 16. eines Monats nach § 7 Abs. (3) der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach ordentlicher Abmeldung oder Aufhebung ausscheiden.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich. In diesen Fällen endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, welcher dem Einschulungsmonat vorangeht.

Die Gebührenpflicht entfällt anteilig für diejenigen Schließungstage, an denen aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist und ein Notplatz nicht in Anspruch genommen wird, sofern dies an mehr als 2 Tagen innerhalb eines Monats der Fall ist. Während der üblichen Schließzeiten (insbesondere pädagogische Tage, Ferien, Betriebsausflug und Personalversammlungen) entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Bei der Anmeldung legen die Sorgeberechtigten die Betreuungsform und den Betreuungsumfang fest (§ 6 Abs. 2 Benutzungssatzung). Die sich daraus ergebende Monatsgebühr wird jeweils zum Ersten des betreffenden Monats zur Zahlung fällig. Zum Ende eines Kindergartenjahres oder bei Abmeldung/Ausschluss erfolgt die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen im Abrechnungszeitraum.

(2) Die Benutzungsgebühr wird auf Basis einer Grundgebühr pro Kind, die 100% entspricht, erhoben.

a) Die Grundgebühr = 80,00 € pro Monat

Die Gebühr ermäßigt sich, wenn mehrere Kinder unter 18 Jahren in der Familie leben:

2 Kinder	-20%
3 Kinder	-30%
4 und mehr Kinder	-40%

**b) Regelbetreuung/erweiterte Regelbetreuung
hierfür fällt die Grundgebühr an**

c) Besondere Betreuungsformen:

Für besondere Betreuungsformen werden folgende Zuschläge zur Grundgebühr erhoben:

Veränderte Öffnungszeiten	+15 %
Ganztagesbetreuung 3 – 6 J. bis max. 8 h/Tag	+40 %
Ganztagesbetreuung 3 – 6 J. bis max. 9 h/Tag	+55 %
Ganztagesbetreuung 3 – 6 J. bis max. 10 h/Tag	+70 %
Schülerhort max. 5 h/Tag	+20 %
Schülerhort max. 6 h/Tag	+30 %
Schülerhort max. 8 h/Tag	+40 %
während der Schulferien	
Schülerhort max. 9 h/Tag	+ 55%
Schülerhort max. 10 h/Tag	+ 70%
Kinder unter 3 Jahre	+ 50 %
nur am Nachmittag in der Regelbetreuung	- 50 %
Halbtagsgruppe	- 30%
Betreute Spielgruppe	- 50 %

Sollten die vereinbarten Betreuungszeiten überschritten werden, wird die Verwaltung jede angefangene Stunde Betreuungszeit den Leistungsschuldnern zusätzlich mit einem Stundensatz von **5 €** berechnen.

§ 6 Höhe der Verpflegungsgebühr

- (1) Die Verpflegungsentgelte werden monatlich in folgender Höhe erhoben:

Für das Mittagessen bei allen Betreuungsformen (außer Regelbetreuung):

Bei einer Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 75,80 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (4 Tage/Woche) 60,60 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (3 Tage/Woche) 45,50 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (2 Tage/Woche) 30,30 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (1 Tage/Woche) 15,20 € pro Monat je Kind.

In Ausnahmefällen wird für ein Einzelessen berechnet: 3,80 €.

- (2) Die Ermäßigung erfolgt gem. § 4 Abs. (2). Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.
- (3) Für das Vesper wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 € / Monat erhoben. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.

§ 7 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen (z. B. Hartz IV, SGB II) oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugend- bzw. Kreissozialamt beantragt werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zum 31.03.2015 geltende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen in der Fassung vom 28.05.2014 außer Kraft.

Göppingen, den 17.07.2015

Guido Till
Oberbürgermeister

Gebührentabelle 2019/2020

vorbehaltlich evtl. Änderungen

Für 3-jährige bis zum Schuleintritt

	Regel	VÖ	GT bis 8 h / Tg	GT bis 9 h / Tg	GT bis 10 h / Tg	HG	NM
1 Kind	80,00 €	92,00 €	112,00 €	124,00 €	136,00 €	56,00 €	40,00 €
2 Kinder	64,00 €	73,60 €	89,60 €	99,20 €	108,80 €	44,80 €	32,00 €
3 Kinder	56,00 €	64,40 €	78,40 €	86,80 €	95,20 €	39,20 €	28,00 €
4 und mehr Kinder	48,00 €	55,20 €	67,20 €	74,40 €	81,60 €	33,60 €	24,00 €

erweiterte Regelbetreuung = Beitrag Regel

Für **unter 3-jährige** entstehen folgende Gebühren für das Kindergartenjahr:

	Regel	VÖ	GT bis 8 h / Tg	GT bis 9 h / Tg	GT bis 10 h / Tg	HG	SG	NM
1 Kind	120,00 €	138,00 €	168,00 €	186,00 €	204,00 €	84,00 €	60,00 €	60,00 €
2 Kinder	96,00 €	110,40 €	134,40 €	148,80 €	163,20 €	67,20 €	48,00 €	48,00 €
3 Kinder	84,00 €	96,60 €	117,60 €	130,20 €	142,80 €	58,80 €	42,00 €	42,00 €
4 und mehr Kinder	72,00 €	82,80 €	100,80 €	111,60 €	122,40 €	50,40 €	36,00 €	36,00 €

erweiterte Regelbetreuung = Beitrag Regel

Für **Schulkinder** entstehen folgende Gebühren im Schuljahr:

	SH bis 5 h / Tg	SH bis 6 h / Tg	SH bis 8 h / Tg	SH bis 9 h / Tg	SH bis 10 h / Tg
1 Kind	96,00 €	104,00 €	112,00 €	124,00 €	136,00 €
2 Kinder	76,80 €	83,20 €	89,60 €	99,20 €	108,80 €
3 Kinder	67,20 €	72,80 €	78,40 €	86,80 €	95,20 €
4 und mehr Kinder	57,60 €	62,40 €	67,20 €	74,40 €	81,60 €

SH9 + SH10 nur während der Schulferien möglich

Höhe der Verpflegungsgebühr

Die Verpflegungsentgelte werden monatlich in folgender Höhe erhoben:

Für das Mittagessen bei allen Betreuungsformen (außer Regelbetreuung):

Bei einer Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 75,80 € pro Monat je Kind
 Bei einer Teilverpflegung (4 Tage/Woche) 60,60 € pro Monat je Kind
 Bei einer Teilverpflegung (3 Tage/Woche) 45,50 € pro Monat je Kind
 Bei einer Teilverpflegung (2 Tage/Woche) 30,30 € pro Monat je Kind
 Bei einer Teilverpflegung (1 Tage/Woche) 15,20 € pro Monat je Kind

In Ausnahmefällen wird für ein Einzelessen berechnet: 3,80 €.

Für das Vesper wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 € / Monat erhoben. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.

8. Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen

Adressenrubrik für Eltern

Kindergarten Die kleinen Strolche	Fehlhalde 6	73035	Göppingen-Bartenbach	07161/14608	Kindergarten-Bartenbach@goeppingen.de
Kindergarten Die kleinen Strolche	Lerchenberger Str. 16	73035	Göppingen-Bartenbach	07161/14608	Kindergarten-Bartenbach@goeppingen.de
Kindergarten Bezgenriet	Hintergärten 45	73035	Göppingen-Bezgenriet	07161 43124	Kindergarten-Bezgenriet@goeppingen.de
Hort an der Schule Bezgenriet	Im Pfarrgarten 5	73035	Göppingen-Bezgenriet	07161 941799	Schuelerhort-Bezgenriet@goeppingen.de
Kinderhaus Im Freihof	Im Freihof 13	73035	Göppingen-Faurndau	07161/14801	Kindergarten-Im-Freihof@goeppingen.de
Kindergarten Im Haier	Lindenstr. 13	73035	Göppingen-Faurndau	07161/25292	Kindergarten-im-Haier@goeppingen.de
Kindergarten Kleine Berggeister	August-Fröhlich-Straße 12	73037	Göppingen-Hohenstaufen	07165/8739	Kindergarten-Hohenstaufen@goeppingen.de
Kindergarten Pfiffikus	Stellenbachstr. 18	73037	Göppingen-Holzheim	07161/812155	Kindergarten-Holzheim@goeppingen.de
Kindergarten Vinzenz Stroh	Gmünderstr. 32	73037	Göppingen-Maitis	07165/65059070	Kindergarten-Maitis@goeppingen.de
Kinderhaus Seefrid	Pfarrstr. 43	73033	Göppingen	07161/1568930	Kinderhaus-Seefrid@goeppingen.de
Krippenhaus Domino	Schillerstr. 16/1	73033	Göppingen	07161/6587238	Kinderhaus-Domino@goeppingen.de
Kinderhaus West	Carl-Hermann-Gaiser-Str. 49	73033	Göppingen	07161/15528	Kinderhaus-West@goeppingen.de
Kinderhaus Spielburg	Theodor-Heuss-Straße 3	73033	Göppingen	07161/5048011	Kinderhaus-Spielburg@goeppingen.de
Kinderhaus Barbarossa	Lorcher Str.21	73033	Göppingen	07161/9129613	Schuelerhort-Barbarossa@goeppingen.de
Kinderhaus Lorcher Str. 13	Lorcher Str. 13	73033	Göppingen	07161/684582	Kinderhaus-Lorcherstrasse@goeppingen.de
Kinderhaus Villa Regenbogen	Obere Gartenstr. 3	73033	Göppingen	07161/639528	Kinderhaus-Villa-Regenbogen@goeppingen.de
Kinderhaus Stiftung Wieseneck	Boller Str. 8/1	73035	Göppingen-Jebenhausen	07161/943370	Kinderhaus-Wieseneck@goeppingen.de
Betreute Spielgruppe Meerbach-Mäuse	Rechberghäuser Weg 66	73037	Göppingen-Bartenbach	07161/2900166	Kindergarten-Bartenbach@goeppingen.de
Krippenhaus Kleekind	Hildenbrandstr. 18	73035	Göppingen Faurndau	07161/2900055	Kinderkrippe-Kleekind@goeppingen.de
Städtischer Naturkindergarten	Jebenhäuser Straße 102	73035	Göppingen Jebenhausen	07161/74280	Naturkindergarten@goeppingen.de

Schülerhort Schüli	Hohenstaufen- straße 37	73033	Göppingen	07161/65870 16	Schueli @goeppingen.de
Schüli Haus	Eberhardstr. 31	73033	Göppingen	07161/ 929421	Kinderhaus- Lorcherstrasse@goeppingen.de
Kindertagesstätte an der Ursenwangschule	Ulmenweg 7	73037	Göppingen- Ursenwang	07161/4078 453	Kindergarten- Ursenwang@goeppingen.de

9. Adressenrubrik für Eltern

Gesamtelternbeirat: kontakt@geb-kita-goeppingen.de

Stadtverwaltung – Referat Kinder- und Jugend

Referatsleitung: 07161/650-5310

Fax:07161/650-485310

E-Mail: kitas@goeppingen.de

Verwaltung: 07161/650-5011

Gebühren: 07161/ 650-5311

Fachberatung für Kindertageseinrichtungen: 07161/650-5316

Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung: 07161/650-5312

Zentrale Vormerkstelle 07161/650-5311 und -5312

Stadtverwaltung, Bürgerangebote und Soziales

Bonuskarte 07161/650-5231und -5232